

Anlage 6 der Spielordnung (zu § 38 Ziff. 2 SpO)

Spielbefreiungen

1. Eine O19-Mannschaft ist auf Antrag bei Terminüberschneidung mit folgenden Veranstaltungen spielfrei, wenn ein U19-Stammspieler dieser Mannschaft die Voraussetzungen dieser Anlage erfüllt.
 - a) internationale Meisterschaften wie Europa- und Weltmeisterschaften
Sonstige Intern. Turniere nur dann, wenn sie bis rechtzeitig vor dem in Ziff. 3 genannten Termin mit Turnieranzahl und Personenkreis begrenzt und festgelegt wurden. Die Auswahl mit Rangfolge der Turniere inkl. eines namentlichen Personenkreises geht durch Vorschlag der Landestrainer an den Referatsleiter Wettkampfsport U19 (RWU19) und Referatsleiter Wettkampfsport O19 (RWO19). Diese legen danach die maximale Anzahl der Turniere mit Spielbefreiung fest.
 - b) Länderspiele
 - c) Deutsche Meisterschaften
 - d) Westdeutsche Meisterschaften
 - e) Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften
 - f) Bezirksmannschaftsmeisterschaften.
2. Nicht zur Spielbefreiung führen generell Terminüberschneidungen z.B. mit
 - a) Ranglistenturnieren (DBV, Gruppen, LV, Bezirk, Kreis)
 - b) Verbands- oder Bezirksvorentscheidungen,
 - c) Lehrgängen des Verbandes oder des DBV,
 - d) sonstigen Terminen.
3. Das RWU19 stellt dem PM Spielbetrieb und dem Referat Wettkampfsport O19 und den betroffenen Vereinen bis zum 01.06. eines Jahres eine Aufstellung zur Verfügung, aus der ersichtlich ist, für welche Spieler und für welche Termine die Vereine berechtigt sind, Mannschaftsspiele im O19- Spielbetrieb auf Antrag zu verlegen. Diese Aufstellung enthält Spieler aller Jahrgänge, bei denen zu erwarten ist, dass sie vom DBV bzw. vom Verband für die Teilnahme an Jugendmaßnahmen zu Ziff. 1a - c benannt werden.
4. Die in Ziff. 3 benannten Spieler haben über ihre Vereine die jeweiligen Gegner in ihren Staffeln unverzüglich darüber zu informieren, damit die unter Ziff. 1a - f benannten Termine auch bei Auswärtsspielen spielfrei bleiben. Die Spieler müssen Stammspieler dieser Mannschaft sein.
5. Die Spielverlegungen werden unter Beachtung der Freihaltung der genannten Termine innerhalb der Regeln **des § 41 SpO** bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste durchgeführt. Die gemäß Ziff. 3 benannten Spieler haben nach dem Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste keinen Anspruch mehr auf weitere Verlegungen für die im Schreiben des Verbandsjugendausschusses genannten Termine.

6. Ist ein Spieltermin innerhalb der Fristen des § 41 SpO nicht möglich, ist unter Beachtung des § 38 SpO bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste beim RWO19 die Freistellung zu beantragen.
7. Spieler, die zu Maßnahmen gemäß Ziff. 1a - c benannt werden und nicht für diese Maßnahmen auf der Liste des RWU19 (Ziff. 3) stehen, nehmen notwendige Spielverlegungen nach Ziff. 4 - 6 unverzüglich nach der erstmaligen Kenntnis des Spielers oder Vereins von der Terminüberschneidung vor. Dabei gelten die weitergehenden Bestimmungen des § 38 Ziff. 7 SpO. Der Staffeltreuer und der Referatsleiter RWU19 müssen unverzüglich zeitgleich mit dem Verlegungswunsch an den Gegner mit Nennung des Freistellungsgrundes informiert werden. Ein Antrag an das RWO19 ist nur nötig, falls die Vereine sich nicht unverzüglich auf eine Verlegung nach § 41 SpO einigen können.
8. Spieler, die nicht zu den unter Ziff. 3 benannten Personen zählen, für die aber eine Teilnahme an der Westdeutschen Individualmeisterschaft U19 als sicher anzusehen ist, können auf Antrag beim RWU19 eine Berechtigung zur Spielbefreiung für diesen Termin erhalten. Dieser Antrag ist durch den Verein unverzüglich nach Erscheinen der RWU19-Liste (Ziff. 3) zu stellen und durch das RWU19 zu bearbeiten. Bei Zustimmung haben diese Spieler über ihre Vereine die betroffenen Gegner in ihren Staffeln unverzüglich darüber zu informieren, damit dieser Termin auch bei Auswärtsspielen spielfrei bleibt. Sie führen die Verlegungen bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste gemäß Ziff. 5 und 6 durch. Zu einem späteren Termin besteht kein Anspruch mehr auf Spielbefreiung. Die Spieler müssen Stammspieler dieser Mannschaft sein.
9. Wurden durch den Verein alle Anträge fristgerecht gestellt und ändert sich später durch eine Staffelländerung der Gegner, so ist mit dem geänderten Gegner unverzüglich die notwendige Spielverlegung im Sinne dieser Anlage nachzuholen.